



Frauen helfen
Frauen e.V.



Nur Mut

Hilfe bei Gewalt
Schutz - Beratung

Gewalt gegen Frauen ist ein Verstoß gegen das Recht jedes Menschen auf körperliche Unversehrtheit. Jede Frau hat das Recht auf ein gewaltfreies Leben. Diese Broschüre soll betroffene Frauen ermutigen sich aus Gewaltbeziehungen zu befreien. Sie informiert über unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten. Sie soll Mut machen.



Inhaltsverzeichnis

Gewalt gegen Frauen - was ist das?	3
Welche Klischees und Vorurteile gibt es?	4
Wie äußert sich Gewalt?	5
Was ist für mich als Migrantin besonders zu beachten?	5
Schutz ist das Wichtigste!	6
Welche rechtlichen Möglichkeiten habe ich?	
Unterlassungsschreiben	7
Einstweilige Verfügung	8
Was können die Polizei und die Justiz für mich tun?	
Im Notfall 110	9
Platzverweis	9
Gewaltschutzgesetz	10
Anzeige	11
Auswirkungen der Anzeige	11
Zivilrechtliches Verfahren	11
Strafrechtliches Verfahren der Staatsanwaltschaft	12
Unterstützung beim Prozess	12
Nebenklage	12
Prozessvorbereitung und Begleitung	13
Weitere Hilfsmöglichkeiten	13
Wo kann ich wohnen?	
Frauenhaus	13
Gemeinsame Wohnung	14
Neue Wohnung	15
Auskunftssperre	15
Wovon soll ich leben?	
Eigenes Einkommen	16
Ehegattenunterhalt	16
Kindesunterhalt	17
Sozialhilfe und Wohngeld	17
Was wird mit den Kindern?	
Gemeinsames Sorgerecht	18
Alleiniges Sorgerecht	18
Umgangsrecht	19
Was können Angehörige tun?	20
Checkliste für den Auszug	21
Adressen	22

Gewalt gegen Frauen - was ist das?

Leider ist es Tatsache, dass es Gewalt gegen Frauen durch Männer überall, zu jeder Zeit und in jeder Form gab und gibt. Die am meisten verbreitete Form ist die Männergewalt in Beziehungen. Allein in der Bundesrepublik soll, je nach Untersuchung, jede dritte bis sechste Frau, die in einer Beziehung lebt, von Gewalt betroffen sein.

Die Täter demütigen, schlagen, treten, beleidigen, vergewaltigen die Frau, die sie angeblich lieben. Kaum ein Prozent dieser Gewalttaten kommt an die Öffentlichkeit. Die betroffenen Frauen sind ganz normale Frauen jeden Alters, jeden Bildungsstandes, jeden Aussehens. Die Täter können z. B. auch der charmante Nachbar, der nette Kollege oder der sozial engagierte Bekannte sein.

Gewalt ist, was das Opfer als solche empfindet, was verletzt, demütigt und erniedrigt. Im Gegensatz zu Streit, Konflikt oder Auseinandersetzung treffen bei Gewalt zwei ungleiche Machtpositionen aufeinander, bei der sich die eine immer durchsetzt.

Dem Gewalttäter geht es dabei um die Macht über die Frau.

3 Gewalttätigkeiten fangen häufig mit Demütigen, Bloßstellen und Diskriminieren an: »Du kannst nichts!«, »Meine Frau hat davon sowieso keine Ahnung!«, »Wie du schon aussiehst!«, »Du Schlampe, Hure, Dumme, Dicke...!«. Mit vielen Mitteln versuchen diese Männer ihre Frauen zu isolieren. Sie ziehen über deren FreundInnen und ArbeitskollegInnen her oder benehmen sich diesen gegenüber besonders schlecht. Sie überwachen jeden Schritt der Frau eifersüchtig und verlangen über alles, was sie macht, genauesten Bericht. Sie schließen das Telefon ab. Sie sperren die Frau ein. Und und und... Eine so eingeschüchterte und einsame Frau schafft es dann kaum noch, sich zur Wehr zu setzen, wenn er sie zum ersten Mal ohrfeigt, schlägt, würgt, vergewaltigt...

Danach gibt es immer Erklärungen: Alkohol, Eifersucht, Stress, schlechten Tag gehabt, Ärger bei der Arbeit, schwere Vergangenheit, Überforderung... Oder Vorwürfe: »Du hast mich provoziert!«, »Die Kinder waren zu laut!«... Oder Versprechen: »Das kommt nie wieder vor!«. Viele Frauen fangen irgendwann an, das Verhalten des Täters zu entschuldigen. Immer wieder bauen sie die Hoffnung auf, dass es diesmal das letzte Mal war, dass von jetzt an alles anders wird. Es bleibt aber gleichzeitig die Angst, dass ES wieder passiert. Und fast immer wird er erneut gewalttätig...

Denn: Ob er schlägt oder nicht, hängt nicht vom Verhalten der Frauen oder Kinder ab, sondern von seiner Bereitschaft dazu. Wenn er sich ändern soll, muss er sich bewusst dazu entscheiden und sich die notwendige Hilfe holen.

Wenn er dies nicht tut, bleibt den Betroffenen nur, sich (und die Kinder) vor weiteren Übergriffen zu schützen.

Viele Frauen halten sogar über Jahre massive Gewalt aus. Sie hoffen immer noch, dass er irgendwann DAMIT aufhört und nur noch seine »guten Seiten« zeigt. Sie fühlen sich für alles verantwortlich und schämen sich, in der Beziehung oder im Leben »versagt« zu haben. Vielleicht ist die Gewalt auch schon alltäglich geworden, und sie richten ihre Energie nur noch darauf zu überleben. Oft droht der Mann auch damit, dass er ihr das Geld, die Kinder oder das Leben nimmt. Aus diesem Geflecht von Ängsten und Abhängigkeiten einen Weg zu finden, ist für jede Frau schwer und manchmal auch gefährlich, aber es ist möglich!

Diese Broschüre richtet sich direkt an Betroffene, die sich informieren wollen. Sie soll Mut machen. Vielleicht bietet sie die Möglichkeit, einen Weg und die notwendige Unterstützung zu finden.

Welche Klischees und Vorurteile gibt es?

Bereits die individuelle Zwangslage macht es betroffenen Frauen schwer, eine Gewaltbeziehung als solche zu benennen und für sich einen sicheren Weg zu finden. Gesellschaftlich vorherrschende Klischees und Vorurteile verschärfen die Problemlage zusätzlich.

»In jeder Ehe gibt's mal Krach.«
»Pack schlägt sich, Pack verträgt sich!«
»Kein Wunder, die hat es doch verdient.«
»Das kommt nur bei Asozialen vor!«
»Mir ist halt mal die Hand ausgerutscht..!«
»Als Mann kann man sich doch nicht alles gefallen lassen, da muss man auch mal mit der Faust auf den Tisch hauen können!«
»Da hat sie doch auch ihren Teil dazu beigetragen, so wie die sich aufführt«
»Die soll dankbar sein, dass ihr mal jemand zeigt, wo's langgeht!«
»...«

Männer, Frauen, FreundInnen, Bekannte, Familienangehörige, sie alle kennen und nutzen diese Sprüche. Gewalt gegen Frauen soll so verharmlost werden oder sogar eine Rechtfertigung bekommen. Dadurch entsteht eine soziale Atmosphäre, die die Gewalttäter schützt und verhindert, dass die Frauen Hilfe in Anspruch nehmen. Betroffene Frauen werden nicht als Opfer, sondern mindestens als Mittäterinnen gesehen. Die notwendige Unterstützung bleibt so häufig aus.

Wie äußert sich Gewalt?

Das Macht- und Kontrollverhalten des Mannes fängt harmlos an und weitet sich in der Regel allmählich auf immer mehr Lebensbereiche der Frau aus, bis diese sich völlig abhängig fühlt. Macht hat viele Gesichter:

- **Materielle Abhängigkeit:** er verbietet ihr zu arbeiten; er nimmt ihr das selbst verdiente Geld weg; sie muss ihn um Geld bitten.
- **Benutzen der Kinder:** die Kinder gegen die Mutter ausspielen; drohen, den Kindern etwas anzutun, sie zu entführen (»Du kannst ja gehen, aber die Kinder bekommst du nie/siehst du dann nie wieder, dafür Sorge ich!«).
- **Verharmlosung:** Misshandlungen herunterspielen oder abstreiten; der Frau die Schuld zuschreiben.
- **Seelische Grausamkeiten:** abwertende Kommentare: sie für unfähig oder gar für verrückt erklären; Beschimpfungen; entwertende Äußerungen.
- **Einschüchterung:** durch Blicke und Gesten, Schreien, Toben, Zerstörung von persönlichem Eigentum usw...
- **Isolation:** ständiges Kontrollieren, was sie tut und mit wem sie spricht; Kontakte zu Freundinnen und Bekannten verbieten; die Frau bei Bekannten u. a. schlecht machen.
- **Tyrannisches Verhalten:** die Frau als Dienerin und Untergebene behandeln.
- **Androhung körperlicher Gewalt:** die Frau zu verletzen oder gar zu töten; sich selbst zu töten, wobei die Frau dann daran »schuld« ist; den Kindern etwas anzutun usw...

All das sind Formen der Gewalt, die in vielen Fällen nach einiger Zeit zu immer stärker werdenden körperlichen Misshandlungen oder auch zur Vergewaltigung führen, da die Hemmschwelle des Mannes meist immer weiter sinkt.

Was ist für mich als Migrantin besonders zu beachten?

Fehlende Sprachkenntnisse und Sozialkontakte erschweren sicherlich die einzelnen Schritte. Hinzu kommt, dass das bestehende Ausländergesetz Ihre Situation insgesamt verschlechtert.

Für viele Migrantinnen, die im Zuge der Familienzusammenführung nach Deutschland gekommen sind, ist § 19 Ausländergesetz maßgeblich. Wenn Sie bereits mindestens zwei Jahre mit Ihrem Mann in Deutschland gelebt haben, können Sie eine eigene, vom Mann unabhängige Aufenthalts-erlaubnis bekommen.

Jedoch ist hier kompetente Beratung und Unterstützung unumgänglich. Am besten wenden Sie sich frühzeitig an eine Rechtsanwältin, die sich sowohl mit Familienrecht als auch mit Ausländerrecht auskennt.

Außerdem können Sie sich an folgende Stellen wenden:

- Kontaktstelle für die ausländische Bürgerschaft (KAM, Frauenstr. 50, Tel.: 379 57 20)
- Evangelischer Migrationsdienst Ulm (Kleiststr. 8, Tel.: 960 82 63)

Schutz ist das Wichtigste!

Wenn es um Gewalt geht, ist der Schutz für betroffene Opfer das Wichtigste. Alles, was gemacht wird oder nicht gemacht wird, muss sich an den Schutznotwendigkeiten orientieren.

Sie als direkt Betroffene sind die Expertin in Sachen Ihres eigenen Schutzes, denn nur Sie kennen Ihren Mann und die Situation, in der Sie leben, ganz genau. Tun Sie alles, was Ihr persönliches Sicherheitsgefühl erhöht. Wenn Sie Angst haben, nehmen Sie sie ernst. Sie ist ein Zeichen dafür, dass Sie bedroht sind.

»Das Geheimnis lüften«

Es zu verschweigen hilft nicht Ihnen, sondern nur dem Misshandler. Vielen Frauen ist es peinlich und unangenehm, über die Gewalttätigkeiten ihres Mannes zu sprechen. Auch wenn Sie sich scheuen, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu informieren, teilen Sie sich Menschen mit, denen Sie vertrauen: FreundInnen, NachbarInnen, ArbeitskollegInnen, Verwandten. Oder wenden Sie sich an eine professionelle Beratungsstelle. Das entlastet Sie persönlich und kann zudem objektiv Ihren Schutz erhöhen. Je mehr Menschen von der Gewalt wissen, desto mehr können auf Sie achten.

Konkrete Sicherheitsvorkehrungen

Neben der Möglichkeit, vor den Gewalttätigkeiten zu Vertrauten oder ins Frauenhaus zu fliehen, gibt es vielleicht andere Vorkehrungen, die Sie (und Ihre Kinder) schützen. Versuchen Sie, ein Telefon in erreichbarer Nähe zu haben (z. B. ein Handy im Kinderzimmer verstecken) und rufen Sie bei Gefahr die Polizei.

Darüber hinaus haben betroffene Frauen folgende Vorschläge gemacht:

- vertraute Menschen bitten, in regelmäßigen Abständen oder in besonderen Gefahrenzeiten bei Ihnen anzurufen oder vorbeizukommen;
- die HausärztIn einweihen;
- Atteste sammeln;
- ein abschließbares eigenes Zimmer beziehen/aufsuchen;
- im Zimmer der Kinder mit übernachten;
- sich im Notfall in Reichweite des Telefons aufhalten und wenn möglich eine Notnummer gespeichert halten;
- einen »Sicherheitskoffer« mit wichtigen Unterlagen und evtl. notwendiger Kleidung für Sie (und die Kinder) bei einer vertrauten Person deponieren (siehe Seite 21).

Sie entscheiden, was für Sie im Einzelfall richtig ist. Nur so können Sie Ihr Leben und Ihre Gesundheit sowie Ihre Kinder schützen.



Zusätzlich zu den eigenen Schutzmaßnahmen stehen Ihnen auch rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung. Neben dem Weg der Anzeige bei der Polizei gibt es hierbei Vorgehensweisen, die weniger weitreichende rechtliche Auswirkungen haben. Dies sind die zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen.

Unterlassungsschreiben

Unabhängig davon, ob Sie mit Ihrem Mann oder Partner zusammenleben oder nicht, kann eine RechtsanwältIn für Sie ein sog. Unterlassungsschreiben verfassen, wenn Ihr Mann oder Partner Sie schlägt, bedroht, bedrängt, beleidigt oder verfolgt. Darin wird er ermahnt, dass Sie eine einstweilige Verfügung (siehe Seite 8) beantragen werden, wenn er Sie nicht in Ruhe lässt. Sie haben damit noch keine gerichtlichen Schritte eingeleitet. Es ist aber die einfachste Möglichkeit, offizielle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Impressum:

Herausgeber: Frauen helfen Frauen e.V., Ulm
Gestaltungsidee: Sabine Lutz, Grafik-Design, Ulm
Layout: Britta John, f.s.m. Ulm
Fotos: Petra Gall
Druck: Radwan, Ulm
Auflage: 500 Stück
(Frei nach einer Vorlage der Frauenberatungsstelle Düsseldorf)

Welche rechtlichen Möglichkeiten habe ich?

Wenn Sie kein eigenes, oder nur ein sehr geringes Einkommen haben, können Sie Beratungs- und Prozesskostenhilfe erhalten, d. h. bis auf einen Betrag von ca. 10 Euro entstehen Ihnen keine Kosten. Auskunft erteilt die Rechtsantragsstelle des Amtsgerichtes (Herr Dorow, Olgastr. 109, Tel.: 189-21 49).

Einstweilige Verfügung/Anordnung

Einstweilige Verfügungen sind gerichtliche Anordnungen. Sie können z. B. beinhalten, dass Ihr Mann sich Ihnen (und den Kindern) an bestimmten Orten nicht nähern darf, dass er die gemeinsame Wohnung oder ein bestimmtes Zimmer darin nicht nutzen darf, usw. Ihm wird in der Regel ein Zwangsgeld oder Zwangshaft angedroht, wenn er der Anordnung nicht folgt. Einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann innerhalb von ca. 24 Stunden entsprochen werden.

Um eine einstweilige Verfügung zu bekommen, müssen Sie Ihr Anliegen überzeugend vortragen und glaubhaft machen. Dies können Sie persönlich bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts oder mit Hilfe einer AnwältIn machen.

Um den Antrag zu stellen, müssen Sie die Misshandlungen, Verletzungen, Bedrohungen oder Belästigungen durch Ihren Mann genau schildern, und zwar mit Datum, Uhrzeit und genauer Beschreibung des Hergangs. Auch wenn es schwer fällt, versuchen Sie dabei so konkret und ausführlich wie möglich zu sein! Diese Schilderung muss als eidesstattliche Erklärung abgegeben werden. Wie das geht und welche Form dafür am besten ist, erfahren Sie bei Ihrer RechtsanwältIn oder der Rechtsantragsstelle. Wenn Sie zusätzliche Beweise haben (ZeugInnen, ärztliche Atteste o. ä.), teilen Sie dies dort mit.

Eine einstweilige Verfügung ist dann anwendbar, wenn sie Ihnen schriftlich vorliegt und Ihr Mann sie zugestellt bekommen hat. Wenn darin Ihrem Mann z. B. verboten wird, sich Ihrer Arbeitsstätte auf 50 Meter zu nähern, kann die Polizei einschreiten, falls er Ihnen dort auflauert. Für diesen Fall sollten Sie die einstweilige Verfügung »griffbereit« halten. Nur so darf die Polizei eingreifen, bevor Schlimmeres passiert.

Falls Ihr Mann gegen die einstweilige Verfügung verstößt, müssen Sie erneut tätig werden (Rechtsantragsstelle, RechtsanwältIn), um Zwangsgeld oder Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Informieren Sie sich bei der RechtsanwältIn oder Rechtsantragsstelle darüber, wie Sie die Entscheidung über Ihren Antrag erhalten und wie die Zustellung an Ihren Mann erfolgt.

Ebenso wie beim Unterlassungsschreiben ist das Verfahren bis auf einen Betrag von 10 Euro kostenfrei, sobald Sie kein eigenes oder nur ein geringes Einkommen haben. Sie sind dann beratungs- bzw. prozesskostenhilfeberechtigt.

Was können die Polizei und die Justiz für mich tun?

Im Notfall 110

Eine Aufgabe der Polizei ist es, den Schutz vor Gewalt zu gewährleisten: Wenn Ihr Mann Sie misshandelt, ein- oder aussperrt, vergewaltigt..., können Sie über die Telefonnummer 110 die Polizei zu Hilfe rufen. In solchen Notsituationen müssen die BeamtInnen grundsätzlich kommen.

Scheuen Sie sich nicht, zu Ihrem Schutz in einer Gewaltsituation die Polizei zu holen. Einige Täter schrecken allein durch das Auftauchen der PolizeibeamtInnen vor weiteren Gewalttätigkeiten zurück. In häuslichen Gewaltsituationen sind PolizistInnen grundsätzlich dazu angehalten, Sie und Ihren Mann getrennt zu befragen, Sie über Unterstützungseinrichtungen und über die Notwendigkeit eines ärztlichen Attestes zu informieren.

Sie können Sie beim Verlassen der Wohnung unterstützen, Ihren Mann an weiteren Gewaltanwendungen hindern, indem ggf. Maßnahmen wie Platzverweis oder Ingewahrsamnahme ergriffen werden. Die PolizistInnen sichern Beweise und können eine Strafanzeige fertigen.

Platzverweis

Seit 1. März 2002 gibt es auch in Ulm die Möglichkeit des Platzverweises, d. h. Sie können den Gewalttäter durch die Polizei aus der Wohnung weisen lassen. Für Sie bedeutet das, in einer akuten Bedrohungs- oder Misshandlungssituation die Polizei zu rufen, damit diese für den Täter einen Platzverweis aussprechen kann. Der Täter muss dann die Wohnung verlassen und sich von dieser fernhalten. Die Polizei nimmt ihm die Hausschlüssel ab und achtet darauf, dass er das Verbot einhält (andernfalls droht ihm Strafe). Außerdem kann ihm untersagt werden, sich z. B. der Umgebung der Wohnung oder Ihrem Arbeitsplatz, der Schule der Kinder etc. zu nähern. Sind Kinder mit betroffen, wird das Jugendamt informiert. Sollte der Täter diese Anweisungen missachten, informieren Sie umgehend die Polizei!

Der Platzverweis kann von der Polizeistreife nur bis zum Morgen des nächsten Werktages ausgesprochen werden. Danach wird die Ortspolizeibehörde automatisch von der Polizei über das Geschehen informiert. Die Ortspolizeibehörde ist diejenige Instanz, die über eine Verlängerung des Platzverweises entscheidet (zuständig für Platzverweise bei der Ortspolizeibehörde in Ulm ist Herr Türke, Tel.: 161-32 10). Das Ordnungsamt kann den Platzverweis bis zu 14 Tage verlängern. Sie werden automatisch vom Ordnungsamt über die Verlängerung und deren Frist informiert. Während der Verlängerungsfrist sollten Sie genug Zeit haben, beim Familiengericht einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung zu stellen (siehe nächsten Absatz). Bis zur Entscheidung des Gerichts bleibt der Platzverweis bestehen.

Wenn Sie sich in Ihrer Wohnung nicht sicher fühlen, können Sie auch trotz Platzverweis im Frauenhaus Schutz suchen.



Gewaltschutzgesetz

Seit dem 1.1.2002 ist das Gewaltschutzgesetz in Kraft. Mit diesem Gesetz werden die Rechte und Schutzmöglichkeiten der Opfer häuslicher Gewalt gestärkt und die Täter zur Verantwortung gezogen. Männer, die psychische, physische oder sexuelle Gewalt auf ihre Partnerin ausüben, werden von staatlicher Seite aus verfolgt und bestraft. Häusliche Gewalt wird somit nicht mehr als Kavaliersdelikt behandelt.

Gemäß § 1 des Gewaltschutzgesetzes hat eine Person, deren Körper, Gesundheit oder Freiheit widerrechtlich verletzt wurde, ein Anrecht darauf, dass alle zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Zum Beispiel kann dem Täter über einen längeren Zeitraum hinweg untersagt werden, sich der Wohnung oder einem gewissen Umkreis dieser, der Arbeitsstelle, der Wohnung der Eltern usw. zu nähern. Außerdem kann dem Täter untersagt werden, Kontakt durch Telefon, Briefe, Internet usw. herzustellen und ein Zusammentreffen herbeizuführen.

In § 2 des Gewaltschutzgesetzes ist festgelegt, dass im Falle häuslicher Gewalt der »verletzten Person« die Wohnung zur alleinigen Nutzung überlassen werden muss, um diese vor weiteren Übergriffen zu schützen. Ob die alleinige Nutzung auf einen bestimmten Zeitraum befristet wird oder nicht, hängt von den jeweiligen näheren Umständen ab (z. B. ob die Wohnung Eigentum des Mannes ist oder von ihm alleine gemietet wurde oder nicht, ob Kinder mit betroffen sind, die durch den Verlust der Wohnung Nachteile erleiden würden usw.).

Hier kann Ihnen die Beratung durch eine RechtsanwältIn oder die Rechtsantragsstelle mehr Klarheit verschaffen. Grundsätzlich haben Sie im Falle einer Verletzung oder Bedrohung das Recht auf alleinige Nutzung der Wohnung, zumindest für einen gewissen Zeitraum.

Anzeige

Gewalt von Männern gegen (Ehe-) Frauen ist grundsätzlich gesetzwidrig und z. B. als (schwere oder gefährliche) Körperverletzung, Vergewaltigung, Nötigung oder Bedrohung strafbar.

Jede Person, die von den Straftaten Ihres Mannes weiß, kann diese anzeigen. Sie selbst natürlich auch. Wie lange nach der Tat noch angezeigt werden kann, ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Sie haben aber immer mindestens drei Monate Zeit, sich zu entscheiden. Um eine Anzeige aufzugeben, gibt es drei verschiedene Möglichkeiten:

- bei jeder Polizeiwache in Ulm:
Münsterplatz 47: Tel.: 188-0
Böfingen, Mecklenburgweg 17: Tel.: 26 78 99
Eselsberg, Stifterweg 94: Tel.: 55 01 95-0
Söflingen, Klosterhof 14: Tel.: 938 67 10
Jungingen, Lehrer Str. 1: Tel.: 152 55-0
Wiblingen, Buchauer Str. 8: Tel.: 401 75-0
oder bei einzelnen Streifenbeamten
- bei der Staatsanwaltschaft in Ulm: Olgastr. 109, Tel.: 189-0
- bei einer RechtsanwältIn, die die Anzeige für Sie weiterleitet.

Sie müssen dort die genauen Vorfälle mit Tag, Uhrzeit, Tathergang und möglichen ZeugInnen oder sonstigen Beweismitteln wie z. B. ärztlichem Attest schildern.

Sie können eine Person Ihres Vertrauens zu dieser Aussage mitnehmen. Am besten lassen Sie sich vor dem Gang aufs Polizeirevier von einer AnwältIn oder bei »Frauen helfen Frauen« beraten, um sich über Ihre Rechte und die Chancen einer Anzeige besser im Klaren zu sein. Sowohl die Polizei als auch die Staatsanwaltschaft müssen die Anzeige aufnehmen und ermitteln.

Auswirkungen der Anzeige

Nachdem eine Tat angezeigt ist, ermitteln Polizei und Staatsanwaltschaft. Das bedeutet vor allem, dass alle Beteiligten eine Aussage machen. Ihr Partner wird dann zu den Vorwürfen vernommen. Danach entscheidet die Staatsanwaltschaft, wie das Verfahren weiterläuft. Eine angezeigte Vergewaltigung (auch in der Ehe) wird grundsätzlich strafrechtlich verfolgt. Für diesen Deliktbereich ist die Kriminalpolizei Ulm zuständig. Bei den meisten anderen Straftaten in Bezug auf Beziehungsgewalt ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zum weiteren Verfahren nicht so eindeutig. Es liegt hier bei der Staatsanwaltschaft, ob auf eine Privatklage verwiesen oder das Verfahren eingestellt wird, bzw. Anklageschrift oder Strafbefehlsantrag beim Gericht eingereicht wird.

Zivilrechtliche Verfahren

Sie haben immer die Möglichkeit auf dem so genannten zivilrechtlichen Weg gegen Ihren gewalttätigen Mann vorzugehen. Sie treten dann als Klägerin auf, d. h. Sie klagen z. B. Schadensersatzforderung oder Schmerzensgeld ein. Ihr Mann ist in diesem Fall der Beklagte: Eine RichterIn entscheidet dann in einem Gerichtsverfahren über Ihre Klage.

Hierbei können Sie sich durch eine RechtsanwältIn unterstützen lassen. Auch hier gibt es die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen, wenn Sie kein oder nur ein geringes Einkommen haben.

Strafrechtliches Verfahren der Staatsanwaltschaft

Hierbei tritt die Staatsanwaltschaft als Anklägerin gegen den Täter auf. Sie selbst sind dann grundsätzlich Zeugin. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, Nebenklägerin zu sein.

Bei Strafprozessen kommt es immer zu mündlichen Verhandlungen entweder vor dem Amts- oder dem Landgericht. Dabei werden zunächst alle Zeugnissen aussagen gehört und alle Beweismittel vorgetragen. Zum Abschluss gibt es ein richterliches Urteil. Als Zeugin werden Sie zu einem Verhandlungstermin geladen und müssen aussagen. Als Verwandte, also Ehefrau oder geschiedene Frau des Angeklagten, haben Sie aber auch das Recht, die Aussage zu verweigern (Zeugnisverweigerungsrecht). In den meisten Fällen sind Sie sicherlich die Hauptbelastungszeugin, da Gewalt in Beziehungen selten stattfindet, wenn andere dabei sind. Ihre Aussage ist also besonders wichtig für die Strafverfolgung.

Unterstützung beim Prozess

Es ist wichtig, sich auf den Strafprozess vorzubereiten. Viele Frauen fürchten sich vor der erneuten Begegnung mit dem Täter. Die oft schmerzhaften Erlebnisse noch einmal in der meist unpersönlichen, vielfach einschüchternd wirkenden Atmosphäre eines Gerichtssaals schildern zu müssen, ist für die meisten Frauen eine große Belastung. Es gibt die Möglichkeit, sich von einer Beraterin oder einer sonstigen Vertrauensperson während des Prozesses begleiten zu lassen. Nehmen Sie sich jede Unterstützung, die Sie brauchen (z. B. durch eine Beraterin von »Frauen helfen Frauen«, die Sie vor und während des Prozesses beraten und begleiten kann, siehe Seite 13).

Nebenklage

Als Opferzeugin gibt es für Sie die Möglichkeit, als Nebenklägerin im Strafprozess aufzutreten. Sie können eine RechtsanwältIn mit der Übernahme der Nebenklagevertretung beauftragen. Diese wird dann auch die Zulassung der Nebenklage beantragen. Für die Nebenklagevertretung können Sie Prozesskostenhilfe bekommen, wenn Sie über ein geringes oder kein Einkommen verfügen. Durch die Nebenklage haben Sie die Möglichkeit, Einfluss auf das Verfahren zu nehmen. Vor der Gerichtsverhandlung darf dann Ihre AnwältIn die Akten einsehen, d. h. Sie erfahren, was alles ermittelt wurde und zur Verhandlung kommt. Die RechtsanwältIn kann für Sie im Prozess z. B. Beweisanträge oder Fragen stellen und Anordnungen oder Fragen der anderen beanstanden, um Sie als Zeugin bei der Aussage zu schützen und zu unterstützen.

Prozessvorbereitung und Begleitung

Seit Jahren arbeitet Frauen helfen Frauen e.V. in Ulm (Olgastr. 143, Tel. 61 99 06) mit Frauen, die Gewalt erlebt haben. Jede Frau wird darin unterstützt, ihren ganz persönlichen Weg zu finden. Die Mitarbeiterinnen bieten Ihnen an, Sie auf Ihrem Weg zu unterstützen, egal ob Sie anzeigen wollen oder nicht. Wenn Sie sich z. B. für eine Anzeige entschieden haben, erhalten Sie Hilfe von der Umsetzung über die konkrete Vorbereitung bis hin zur Begleitung während des Prozesses. Ihre Beraterin ist für Ihre Fragen offen und steht Ihnen zur Seite.

Diese Unterstützung ist für viele Frauen gerade auch wichtig, um die langen Zeiten zu überbrücken, die so ein Verfahren immer mit sich bringt. Die Bedrohungen, Befürchtungen, schmerzhaften Erinnerungen und Zweifel, die dann oft kommen, sind alleine schwer auszuhalten. Die ausgebildeten Beraterinnen werden mit Ihnen Möglichkeiten finden, Ihren inneren und äußeren Druck zu vermindern.

Weitere Hilfsmöglichkeiten

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, können Sie sich an den »Weißen Ring e.V.« wenden. Die MitarbeiterInnen des Weißen Ringes können Sie entsprechend Ihrer individuellen Situation mit verschiedenen Angeboten unterstützen, wie zum Beispiel der Übernahme einer anwaltlichen Erstberatung, finanzieller Soforthilfe oder der Vermittlung von Erholungsprogrammen für Sie und Ihre Kinder. Kontaktperson des Weißen Ringes für Ulm und den Alb-Donau-Kreis ist Herr Wick, Tel. 07305-95 61 07.

In Deutschland ist der Staat dazu verpflichtet, Opfer einer Gewalttat zu entschädigen (Opferentschädigungsgesetz), z. B. werden Therapie- und Klinikaufenthalte (Heilbehandlungen) finanziert oder Geldleistungen erbracht (Rentenbeiträge). Wichtig für den Antrag sind Atteste oder Aussagen von ÄrztInnen, PolizeibeamtInnen oder anderen Institutionen. Den Antrag hierfür stellen Sie beim Versorgungsamt (Zeughausgasse 14, Tel.: 189-27 26 oder -27 27).

Wo kann ich wohnen?

Frauenhaus

Wenn Sie direkt vor der Gewalt Ihres Mannes oder Partners fliehen müssen, können Sie versuchen, bei Freundinnen, Freunden, Kolleginnen, Kollegen oder Verwandten unterzukommen, oder sich an ein Frauenhaus wenden.

Das Ulmer Frauenhaus ist über die Beratungsstelle von »Frauen helfen Frauen e.V.« in der Olgastr. 143, unter der Nummer 0731-61 99 06 zu erreichen. Die Adresse des Frauenhauses selbst ist zum Schutz der Frauen geheim. Wenn Sie anrufen und ein Platz frei ist, werden Sie zu einem Aufnahmegespräch in die Beratungsstelle gebeten. Von dort aus begleiten Sie Mitarbeiterinnen des Frauenhauses in Ihre neue Unterkunft. Ist kein Platz mehr vorhanden, bemühen sich die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle um die Unterbringung in einem benachbarten Frauenhaus.

Das Ulmer Frauenhaus ist die Anlaufstelle für alle Frauen mit Wohnsitz im Ulmer Stadtgebiet. Sind Sie nicht im Ulmer Stadtgebiet gemeldet, ist das jeweils zu Ihrem Wohnbereich gehörende Frauenhaus Ihr Ansprechpartner (Für den Alb-Donau-Kreis ist die Caritas Ulm/Alb-Donau in der Olgastr. 137, Tel. 0731-2063-46 oder -47 zuständig. Für den Bereich Neu Ulm und den Landkreis Günzburg ist die Neu-Ulmer Arbeiterwohlfahrt zuständig, Tel. 0731-7 37 46).

In das Frauenhaus werden bedrohte Frauen mit und ohne Kinder aufgenommen. Sie wohnen in Gemeinschaft mit anderen Frauen, die ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Es gibt sozialpädagogische Mitarbeiterinnen, die Sie beraten und bei den anstehenden Schritten unterstützen. Sie können von dort alles Weitere in die Wege leiten, zu Ihrer Arbeit gehen, wenn dies sicher für Sie ist und den Schulbesuch Ihrer Kinder regeln.

Gemeinsame Wohnung

Für viele Frauen, gerade auch mit Kindern, wäre es die beste Lösung, wenn der gewalttätige Mann die gemeinsame Wohnung verließ. In den seltensten Fällen sind die Täter jedoch von sich aus bereit dazu. Sie können versuchen, sich mit rechtlichen Schritten die Wohnung zuweisen zu lassen. Selbst wenn Sie bereits aus der gemeinsamen Wohnung geflüchtet sind, besteht dazu die Möglichkeit.

Verheiratet

Unabhängig davon, wer den Mietvertrag unterschrieben hat oder wer Eigentümer der Wohnung oder des Hauses ist, können Sie einen Antrag auf Zuweisung der ehelichen Wohnung stellen. Das Gesetz sieht vor, dass die Überlassung der Wohnung dann erfolgt, wenn dadurch eine schwere Härte vermieden wird. Für die Antragstellung gelten die gleichen Angaben, die wir zu dem Antrag auf einstweilige Verfügung gemacht haben (siehe Seite 8).

Unverheiratet

Haben Sie allein den Mietvertrag abgeschlossen und Ihrem Partner die Mitbenutzung der Wohnung gestattet, können Sie ihm diese jederzeit wieder untersagen. Haben Sie mit ihm einen Untermietvertrag abgeschlossen, können Sie diesen fristlos (wegen der Gewalttätigkeiten) kündigen. Sollte er daraufhin nicht die Wohnung verlassen, können Sie mit Hilfe einer Rechtsanwältin eine Räumungsklage einreichen.

Wenn Sie beide den Mietvertrag unterzeichnet haben, können Sie beim Zivilgericht ein Urteil erwirken, mit dem Ihr Partner/Expartner zur Kündigung seines Anteils am Mietvertrag verpflichtet wird. Die VermieterIn kann dann alleine mit Ihnen einen Mietvertrag abschließen. Der rechtliche Weg dorthin ist kompliziert. Holen Sie sich Hilfe bei einer Rechtsanwältin.

Wenn Sie nicht Mieterin oder Mitmieterin der Wohnung sind, können Sie kein Recht an der Wohnung erwerben. Sie müssen sich dann eine eigene Wohnung suchen.

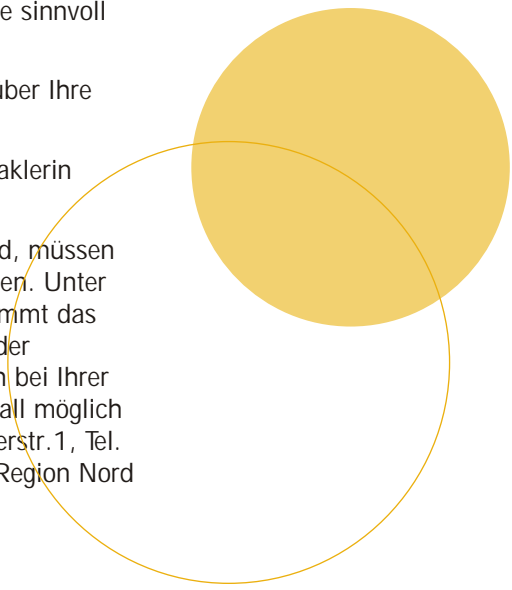
Neue Wohnung

Um eine neue Wohnung für Sie (und Ihre Kinder) zu finden, müssen Sie folgende Schritte gehen:

- Beantragen Sie gegebenenfalls einen Wohnberechtigungsschein (beim Amt für Wohnungswesen: Münchnerstr. 2, Tel.: 161-60 70)
- Wenden Sie sich an die Ulmer Wohnungs- und Siedlungs Gesellschaft mbH (UWS, Neue Straße 100, Tel.: 161-75 02), um sich wohnungssuchend zu melden.
- Studieren Sie die Anzeigen in der Zeitung, vielleicht geben Sie selber eine Anzeige auf (für Ihren Schutz kann eine Chiffreanzeige sinnvoll sein).
- Informieren Sie alle Ihre Vertrauten über Ihre Wohnungssuche.
- Eventuell können Sie sich an eine Maklerin wenden.
- Wenn Sie Sozialhilfeempfängerin sind, müssen Sie gewisse Mietpreisgrenzen beachten. Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt das Sozialamt Umzugskosten, Kautions- oder Maklergebühren. Erkundigen Sie sich bei Ihrer SachbearbeiterIn, ob dies in Ihrem Fall möglich ist. (Sozialamt in Ulm: Schwambergerstr.1, Tel. Region West und Süd: 161-52 27, Region Nord und Ost: 161-52 62.)

Auskunftssperre

Es kann für Ihren Schutz notwendig sein, die Anschrift Ihrer neuen Wohnung geheim zu halten. Zu diesem Zweck können Sie beim Einwohnermeldeamt bzw. im Bürgerbüro des Stadtteils, in dem Sie wohnen (Telefonbuch Stichwort: Stadtverwaltung), eine Auskunftssperre beantragen. Sie müssen dafür glaubhaft machen, dass eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit für Sie (und/oder Ihre Kinder) besteht, wenn die Anschrift weiter gegeben wird. Sie können dazu eine eidesstattliche Erklärung abgeben. Das Einwohnermeldeamt darf dann Ihre Anschrift nicht heraus geben. Beachten Sie, dass der Antrag verlängert werden muss, bevor die vorgegebene Frist abgelaufen ist.



Wovon soll ich leben?

Viele Männer setzen ihre Frauen damit unter Druck, dass sie behaupten: »Von mir kriegst Du nichts!« oder »Du hast ja nichts und von mir wirst Du auch nichts kriegen!«. Um diesen Fehlaukünften entgegen zu wirken, sollen kurz die verschiedenen Möglichkeiten aufgezeigt werden. Detaillierte Informationen über Unterhaltszahlungen erhalten Sie bei einer RechtsanwältIn oder der Rechtsantragsstelle.

In den meisten Fällen wird der tatsächliche Lebensunterhalt aus verschiedenen Quellen zusammengestellt. Klären Sie, welche Möglichkeiten für Ihre individuelle Situation in Frage kommen. Eine individuelle Beratung und Unterstützung durch eine Beratungsstelle oder eine RechtsanwältIn ist in den meisten Fällen sinnvoll.

Eigenes Einkommen

Für Frauen, die ein eigenes Einkommen (auch z. B. eigene Bezüge vom Arbeitsamt) haben, verändert sich zunächst nichts. Sie sollten aber über ein eigenes Konto verfügen und Ihre ArbeitgeberIn gegebenenfalls darüber informieren, dass das Geld dorthin überwiesen wird. Für die Änderung der Steuerklasse etc. bleibt meist genügend Zeit, sich eingehender an den entsprechenden Stellen zu informieren (z. B. beim Finanzamt o. RechtsanwältIn).

Ehegattenunterhalt

Beim Ehegattenunterhalt wird zwischen dem Unterhalt in der Trennungszeit und dem nachehelichen Unterhalt unterschieden.

Der Unterhalt während der Trennung entspricht grundsätzlich den ehelichen Lebensverhältnissen. Waren Sie also z. B. nicht berufstätig, müssen Sie auch im ersten Jahr nach der Trennung nicht berufstätig sein. Etwas anderes gilt beim nachehelichen Unterhalt. Hier müssen Sie einen begründeten Unterhaltsanspruch haben (z. B. Betreuung minderjähriger Kinder, Alter oder Krankheit).

Wegen einer detaillierten Unterhaltsberechnung wenden Sie sich an eine RechtsanwältIn (ggf. bekommen Sie dafür ebenfalls Beratungshilfe). Die Berechnung erfordert genaue Kenntnis der Einkommensverhältnisse beider Seiten sowie der finanziellen Verpflichtungen Ihres Mannes.

Bei Gewalt in der Beziehung ist leider häufig keine Ebene vorhanden, den Unterhalt einvernehmlich zu klären. Ihre RechtsanwältIn kann einen vorhandenen Unterhaltsanspruch, wenn nötig, für Sie einklagen. Vielleicht gibt es für Sie auch die Möglichkeit, Notunterhalt durch einstweilige Verfügung/Anordnung durchzusetzen. Achten Sie darauf, dass die AnwältIn auf familienrechtliche Themen spezialisiert ist.

Noch drei Anmerkungen:

- Unterschreiben Sie niemals, dass Sie auf Unterhalt verzichten!
- Sammeln Sie - wenn es geht - alle erforderlichen Unterlagen zur Einkommensberechnung (in Kopie). Unterhalt kann grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt beansprucht werden, ab dem der Ehemann mit der Unterhaltsforderung in Verzug gesetzt worden ist. Dies bedeutet, dass entweder ein konkreter Betrag oder Offenlegung der Einkünfte gefordert wird.

- Informieren Sie sich rechtzeitig, wie Sie den Unterhalt geltend machen können oder fordern Sie Ihren Mann zunächst selbst auf (aus Beweisgründen schriftlich oder unter Zeugen), ab sofort Unterhalt zu zahlen und zur Berechnung der Unterhaltshöhe Auskunft über seine gesamten Einkünfte zu erteilen.

Kindesunterhalt

Wenn Ihre Kinder bei Ihnen leben, haben Sie Anspruch auf Kindesunterhalt. Auch der Kindesunterhalt muss sofort geltend gemacht werden.

Sollte der Vater der Kinder nicht zahlen (können), wenden Sie sich an die Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes (Schwambergerstr. 1, Tel.: 161-0, Zentrale). Diese zahlt für Kinder bis 12 Jahre den Unterhalt als Vorschuss (maximal sechs Jahre). Die Vorschusskasse wendet sich dann an den verpflichteten Vater wegen der Rückerstattung.

Ist Ihr Kind älter als 12 Jahre oder haben Sie bereits sechs Jahre Unterhaltsvorschuss bezogen, müssen Sie sich eventuell an das Sozialamt wenden.

Denken Sie außerdem daran, die Kindergeldkasse über die neue Situation zu informieren, damit das Kindergeld an Sie überwiesen wird.

Sozialhilfe und Wohngeld

Wohngeld (d. h. Zuschuss zu den Miet- und Nebenkosten) können Sie beim Sozialamt (Schwambergerstr. 1, am Willy-Brandt-Platz) beantragen. Sie müssen dazu Ihr Einkommen (Einkommensbescheinigung oder Schreiben einer RechtsanwältIn) und die Wohnkosten nachweisen. Wenn Sie Sozialhilfe erhalten, ist Wohngeld darin enthalten und im Bescheid gesondert aufgeführt.

Sozialhilfe (auch ergänzend zu sonstigen Einnahmen) beantragen Sie ebenfalls beim Sozialamt. Auch hier ist wieder notwendig, dass Sie Ihr Einkommen oder Nicht-Einkommen nachweisen (Arbeitsvertrag, Bescheid über Arbeitslosengeld, Kindergeld bzw. Unterhalt, Überweisungsträger, Schreiben einer RechtsanwältIn). Neben den regelmäßigen Zahlungen zum Lebensunterhalt gibt es auch einmalige Zuwendungen wie z. B. Kleidergeld, Umzugsgeld.

Zu Ihrem Schutz kann es wichtig sein, die SachbearbeiterInnen im jeweiligen Amt über Ihre Situation zu informieren, um die Notwendigkeit der Geheimhaltung Ihrer Anschrift zu verdeutlichen.



Was wird mit den Kindern?

Gemeinsames Sorgerecht

Das gemeinsame Sorgerecht haben immer Eltern, die miteinander verheiratet sind und - neuerdings - auch unverheiratete Eltern, die eine gemeinsame Sorgeerklärung beim Jugendamt abgegeben haben.

Grundsätzlich gilt für diese Eltern, dass bei Trennung oder Scheidung das gemeinsame Sorgerecht bestehen bleibt. Gemeinsame Sorge bedeutet in diesem Fall, dass Sie weiterhin gemeinsam die Verantwortung haben und in Fragen von erheblicher Bedeutung mit dem Vater des Kindes Einigkeit erzielen müssen, z. B. wo das Kind lebt, welchen Kindergarten oder welche Schule es besuchen soll, wer das Kind im Falle z. B. eines Krankenhausaufenthaltes von Ihnen betreuen soll, etc.

Wenn Sie Fragen zum Sorgerecht oder Umgangsrecht haben oder mit dem Vater des Kindes nicht zu einer Einigung kommen, können Sie die beratende Unterstützung des Jugendamtes oder von Beratungsstellen (siehe Seite 22) in Anspruch nehmen. Darüber hinaus bleibt die Möglichkeit, über eine AnwältIn einen Antrag an das Familiengericht zu stellen, welches dann entscheidet.

Wenn Sie vom Vater des Kindes bedroht, geschlagen oder misshandelt werden, ist dieser gesetzlich vorgegebene Weg oft nur schwer gangbar. Wenden Sie sich direkt ans Jugendamt und schildern Sie dort Ihre Situation. Machen Sie die SachbearbeiterIn darauf aufmerksam, dass Sie und Ihr Kind besondere Schutzmaßnahmen benötigen. Nehmen Sie gegebenenfalls weitere Unterstützung bei »Frauen helfen Frauen« in Anspruch.

Vorausgesetzt Ihr Kind lebt bei Ihnen, haben Sie in Angelegenheiten des täglichen Lebens die alleinige Entscheidungsbefugnis. Solche Angelegenheiten sind: Fragen der täglichen Betreuung des Kindes, Probleme im Rahmen des täglichen Schulbesuchs sowie der medizinischen Versorgung.

Alleiniges Sorgerecht

Wenn Sie mit dem Kindsvater verheiratet sind (bzw. bei nicht Verheirateten eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben), können Sie beim Familiengericht einen Antrag auf alleiniges Sorgerecht (mit Hilfe einer RechtsanwältIn) stellen. Voraussetzung ist, dass Sie nicht nur vorübergehend getrennt leben. Kinder über 14 Jahre können diesem Antrag widersprechen.

Die Entscheidung über das Sorgerecht fällt das Familiengericht. Dieses versucht, zum Wohl des Kindes zu entscheiden. Dabei spielt es z. B. eine Rolle, ob Sie bisher die Hauptbetreuungs- und Bezugsperson des Kindes waren und ob der Vater seinen Pflichten und Verantwortlichkeiten dem Kind gegenüber nachkommt (regelmäßige Unterhaltszahlungen, Zuverlässigkeit bei der Planung und Durchführung von regelmäßigen Kontakten mit dem Kind, Interesse am Wohlergehen des Kindes, verantwortliches Verhalten dem Kind gegenüber im direkten Kontakt, Bindung zwischen Mann und Kind usw.).

Zählen Sie für sich die Gründe auf, die für Sie für den Antrag auf alleinige Sorge ausschlaggebend sind und legen Sie diese dem Gericht (über die RechtsanwältIn) und am besten auch dem Jugendamt genau dar.

Der Gerichtsentscheid orientiert sich ausschließlich am Wohl des Kindes (d. h. Sie müssen darlegen, warum ein gemeinsames Sorgerecht dem Kind schaden würde). Konflikte zwischen Ihnen und dem Kindsvater allein reichen für ein alleiniges Sorgerecht oft nicht aus, wenn der Vater sich ansonsten verantwortlich um das Kind kümmert.

Umgangsrecht (Besuchsrecht)

Jedes Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil.

Jeder Elternteil hat die Pflicht, aber auch das Recht auf Kontakt zum Kind.

Großeltern, Geschwister oder andere enge Bezugspersonen des Kindes haben in Einzelfällen ein Besuchsrecht, wenn dies für das Wohl des Kindes dienlich ist.

Zu Ihrem Schutz und in Ihrem Interesse ist es unbedingt notwendig, dass Sie mit der zuständigen MitarbeiterIn des Jugendamtes über Ihre Situation sprechen. Nur so können entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Es gibt die Möglichkeit der begleiteten Übergabe oder des begleiteten Umgangs.

Nehmen Sie ggf. die Unterstützung der MitarbeiterInnen des Kinderschutzbundes (Olgastr. 125, Tel.: 2 80 42), des Oberlin-Hauses (Bleichstr. 32, Tel.: 93 56 70) oder des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter (kurz: VAMV, Kohlgasse 31, Tel.: 61 88 00) in Anspruch.

Der begleitete Umgang ist zum Schutz des Kindes vor Übergriffen oder auch Entführung durch den Vater oder zur Wiedergewöhnung an den Vater nach einer längeren Kontaktpause sinnvoll.

Außerdem wird dadurch sichergestellt, dass Sie vor, während oder nach dem Besuchskontakt des Kindes nicht belästigt werden (Sie können sich während der Anwesenheit des Vaters in einem getrennten Raum aufhalten).

Außerdem kann leichter verhindert werden, dass Ihr Kind eventuell unbedarft Ihren neuen Aufenthaltsort weitergibt. Die begleitete Übergabe gibt Ihnen die Möglichkeit, das Kind mit Hilfe einer der oben genannten Einrichtungen dem Vater für einen Besuchskontakt zu übergeben, ohne diesem begegnen zu müssen. Sie liefern das Kind in der Einrichtung ab und gehen nach Hause, während der Vater noch eine Zeitlang in der Einrichtung warten muss, um Ihnen nicht folgen zu können.

Das Umgangsrecht wird nur dann auf Antrag beim Familiengericht ausgeschlossen, wenn durch den Umgang mit dem Vater das Wohl des Kindes gefährdet ist.

Was können Angehörige tun?

Angehörige, ArbeitskollegInnen, FreundInnen erfahren oft als erste von der Zwangslage der Betroffenen. Für die Frau, die Gewalt erlebt, ist es von großer Wichtigkeit, dass Sie nicht wegsehen. Andeutungen und andere Auffälligkeiten können ein Hilferuf sein. Gehen Sie nicht darüber hinweg!

Die komplexe Zwangssituation der Betroffenen macht die Hilfe oft nicht einfach. Achten Sie in jedem Fall den Wunsch der Frau, auch wenn er für Sie als Außenstehende nicht nachzuvollziehen ist! Es ist sicherlich für nahe stehende Angehörige schwer zu verstehen, wenn die Frau die Gewaltsituation nicht direkt verlässt. Aber nur sie kann und muss die Konsequenzen jedweder Entscheidung treffen und aushalten. Die Bedrohung durch den Partner kann in der Trennungsphase unter Umständen noch zunehmen und jede betroffene Frau kennt sich in ihrer Lage jeweils am besten aus und muss selbst die Konsequenzen abwägen.

Selbst gut gemeinte Ratschläge können den Druck auf die Frau verstärken. Erleichternd sind dagegen Angebote wie: »Du kannst zu mir kommen.«, »Du kannst mich jederzeit anrufen.« Oder der Hinweis auf professionelle Hilfe.

Jede Frau muss ihren eigenen Weg im Umgang mit der Gewalterfahrung finden. Es gibt kein Patentrezept. Aufgrund der schwierigen und gefährlichen Situation der Frauen in Gewaltbeziehungen gibt es kein einfaches »Weggehen«. Vielfältige Maßnahmen und Unterstützungen können helfen, eine Veränderung zu erreichen.

Checkliste für den Auszug oder den Notkoffer

Falls Sie Ihren Auszug vorbereiten können, ist diese Checkliste sinnvoll.

Mitnehmen können Sie alle Unterlagen im Original, die Ihnen persönlich gehören, z.B.:

- Ausweise/Pass
- Krankenversicherungs-Scheckkarte
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde
- Arbeitsvertrag
- Lohnsteuerkarte
- Rentenbescheid
- Atteste
- Einstweilige Verfügungen
- Versicherungsnachweisheft
- Arbeitszeugnisse
- Schulzeugnisse

Wenn die Kinder mit Ihnen kommen, denken Sie an folgende Unterlagen:

- Ausweise
- Geburtsurkunden
- Zeugnisse
- Impfausweise
-
-
-

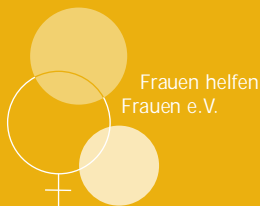
Alle gemeinsamen Unterlagen (ggf. die Unterlagen Ihres Mannes in Kopie) mitnehmen, z. B.:

- Arbeitsvertrag und Anschrift des Arbeitgebers des Mannes
- Gehaltsüberweisungen des letzten Jahres
- Rentenversicherungsnummer
- Versicherungsverträge, z. B. auch Unterlagen über Lebensversicherungen
- Sparverträge
- Bausparverträge
- Mietvertrag
- Depot-Auszüge über Wertpapiere
- Kaufvertrag und Grundbuchauszug bei Haus- oder Wohnungseigentum
- Raten- und Kreditverträge

Denken Sie auch an Dinge des täglichen Bedarfs wie Kleidung, Schulsachen, etc.

-
-
-

Im Notfall retten Sie vor allem sich und die Kinder!!!



Frauen helfen
Frauen e.V.

OlgasträÙe 143
89073 Ulm

Fon: 0731-61 99 06

Fax: 0731-61 99 01

info@fhf-uhl.de

www.fhf-uhl.de

Telefonische Sprechzeiten:

Mo 9 - 13 Uhr

Di 9 - 12 und 15 - 17 Uhr

Mi 9 - 12 Uhr

Do 9 - 12 und 14 - 16 Uhr

Fr 9 - 13 Uhr

So erreichen Sie uns:

Linien 1, 4 und 14

Haltestelle

Willy-Brand-Platz

Das Frauenberatungszentrum befindet sich gegenüber dem Sozial- und Jugendamt, im Haus der Zundeltor-Apotheke.



Mit freundlicher
Unterstützung:

Waltraud Marx

STIFTUNG
für Frauen in Not